



## Überlassungsvertrag Kunstrasenplatz zwischen

TSV Dietmannsried  
Laubener Straße 24  
87463 Dietmannsried  
Telefon: 08374-6025  
[Email: geschaeftsstelle@tsv-dietmannsried.de](mailto:geschaeftsstelle@tsv-dietmannsried.de)  
vertreten durch: Vorsitzenden Dieter Kinkel

und

Antragsteller Online Reservierung

nachfolgend als Nutzer oder Mieter genannt.

### §1 Geltungsbereich

Dieser Überlassungsvertrag gilt für die Benutzung des Kunstrasenplatzes an der Laubener Straße in Dietmannsried. Ggf. kann die Flutlichtanlage und die Kabinenbenutzung mit überlassen werden.

### §2 Zulässige Nutzungen, Benutzer

- 1) Der Kunstrasenplatz dient dem TSV Dietmannsried zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes. Dem TSV Dietmannsried 1905 e.V. wird ein Belegungsvorrang gegenüber anderen örtlichen Sportvereinen eingeräumt.
- 2) Anderen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch den TSV Dietmannsried überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- 3) Sonstige Nutzungen des Kunstrasenplatzes nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und dem Einverständnis des TSV Dietmannsried zulässig.

### §3 Überlassung

- 1) Der TSV Dietmannsried überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages.
- 2) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung beim TSV Dietmannsried eingehen. Als Antrag gelten auch abgegebene Terminlisten für Verbandsspiele und den Trainingsbetrieb.



#### Bankverbindungen:

Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG: IBAN: DE09 7336 9264 0000 0030 00 / BIC: GENODEF1DTA  
Sparkasse Allgäu: IBAN: DE84 7335 0000 0310 0226 03 / BIC: BYLADEM1ALG

- 3) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- 4) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse. Für (kommerzielle) Einzelveranstaltungen sind schriftliche Überlassungsverträge abzuschließen.

#### **§4 Nutzungszeiten**

- 1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 21:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag u. Feiertage von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- 2) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann der TSV Dietmannsried eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.
- 3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

#### **§5 Bestimmung über die Benützung des Kunstrasenplatzes, Kabinen und Flutlichtanlage**

- 1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.
- 2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- 3) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.
- 4) Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb ist vom Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- 5) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tore, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung des TSV Dietmannsried.
- 6) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem TSV Dietmannsried zu melden.
- 7) Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Kabinen herrscht absolutes Rauchverbot.
- 8) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere:
  - das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
  - das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,
- 9) - das Verunreinigen der sonstigen Flächen und Grünanlagen durch Tiere, das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden sowie anstößige Verhaltensweisen
  - Glasflaschen sind auf dem Sportflächen Kunstrasenspielfeld nicht erlaubt,
  - Tiere sind auf den Sportflächen Kunstrasenspielfeld nicht erlaubt.
- 10) Die Kabinen sind ordentlich zu halten nach Gebrauch und mit Strom und Wasser ist wirtschaftlich umzugehen.
- 11) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Einrichtungen ordentlich und sauber zu verlassen und zu reinigen. Evtl. entstandener Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 12) Bewirtung inkl. Zeltaufbau außerhalb des Kunstrasens und Musik-/Lautsprecheranlage ist erlaubt, soweit hier keine Beeinträchtigung für Anwohner entsteht und die gesetzlichen Bestimmungen für eine Bewirtung eingehalten werden.

#### **§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung**

- 1) Der TSV Dietmannsried kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn er überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.



**Bankverbindungen:**

Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG: IBAN: DE09 7336 9264 0000 0030 00 / BIC: GENODEF1DTA  
 Sparkasse Allgäu: IBAN: DE84 7335 0000 0310 0226 03 / BIC: BYLADEM1ALG

- 2) Bereits erteilte Genehmigungen können vom TSV Dietmannsried zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der TSV Dietmannsried die Benutzung des Kunstrasenplatzes, Flutlichtanlage und Kabinen nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

### **§7 Benutzungsentgelt**

- 1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes, Flutlichtanlage und Kabinen kann der TSV Dietmannsried Gebühren erheben (nach Anmietungsbedingungen nach § 10).
- 2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort dem TSV Dietmannsried mitzuteilen.

### **§ 8 Haftung und allgemeine Pflichten**

- 1) Der TSV Dietmannsried überlässt den Kunstrasenplatz, Flutlichtanlage und Kabinen zur Benutzung in dem Zustand in dem er sich befindet auf eigene Gefahr der Benutzer.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.
- 3) Mängel sind unverzüglich dem TSV Dietmannsried anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- 4) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes, Flutlichtanlage und Kabinen stellen dem TSV Dietmannsried von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes, Flutlichtanlage und Kabinen stehen.
- 5) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den TSV Dietmannsried und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den TSV Dietmannsried, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhaft Verletzung der Aufsichtspflicht durch den TSV Dietmannsried, wenn Schäden durch den Zustand des Kunstrasenplatzes, Flutlichtanlage und Kabinen selbst auf Grund ungenügender Wartung des TSV Dietmannsried verursacht werden.
- 6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der TSV Dietmannsried am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- 7) Auf Verlangen des TSV Dietmannsried hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird vom TSV Dietmannsried festgesetzt.
- 8) Die Haftung der Kirchenverwaltung Dietmannsried als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 9) Der TSV Dietmannsried haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

- 1) Für alle des TSV Dietmannsried gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.



**Bankverbindungen:**

Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG: IBAN: DE09 7336 9264 0000 0030 00 / BIC: GENODEF1DTA

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE84 7335 0000 0310 0226 03 / BIC: BYLADEM1ALG

## §10 Anmietungsbedingungen

Der Platz ist reserviert bis zum Widerspruch.

### Nutzungsentgelte:

- a) Benutzung Kunstrasenplatz pro ÜE ohne Kabine: 150 € (brutto) (1 ÜE entspricht 120 Minuten)
- b) Benutzung mit Kabinen: 170 € pro Kabine (brutto)

Schlüsselübergabe und Rückgabe für das Kunstrasengelände und den Kabinentrakt, sowie der Flutlichtanlage erfolgt nach Terminabsprache mit



#### **Bankverbindungen:**

Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG: IBAN: DE09 7336 9264 0000 0030 00 / BIC: GENODEF1DTA  
Sparkasse Allgäu: IBAN: DE84 7335 0000 0310 0226 03 / BIC: BYLADEM1ALG